

## **Briefkopf Schule**

### **Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz)**

Sehr geehrte Sorgeberechtigte,

am 1. März 2020 ist das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) vom 10.02.2020 (BGBl. I S. 148) in Kraft getreten. Alle am 1. Januar 1971 oder später geborenen Personen, welche neu ab dem 2. März 2020 in einer Gemeinschaftseinrichtung, wie zum Beispiel einer Schule, betreut werden sollen, müssen vor Beginn der Betreuung den Masernimpfschutz, eine Immunität oder die medizinische Kontraindikation nachweisen.

Der erforderliche Nachweis kann erbracht werden durch Vorlage eines der folgenden Dokumente im Original oder in beglaubigter Kopie:

- Impfpass oder Impfdokumentation  
(Person wurde zwei Mal geimpft, ausreichender Impfschutz besteht)
- ärztliche Bescheinigung der Immunität  
(Person hatte in der Vergangenheit die Masern, Immunität gegen Masern besteht)
- ärztliche Bescheinigung einer Kontraindikation  
(Person kann aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden, Kontraindikation besteht)
- Bestätigung einer anderen staatlichen Stelle, dass der erforderliche Nachweis bereits erbracht wurde.

**Solange uns dieser Nachweis nicht im Original oder in beglaubigter Kopie vorgelegen hat, können wir Ihr Kind nicht in der Vorschulklasse aufnehmen!** Für nicht zum Vorschulbesuch verpflichtete Kinder besteht bei Fehlen eines Nachweises ein Betreuungsverbot laut § 20 Absatz 9 Satz 6 Infektionsschutzgesetz. Zum Vorschulbesuch verpflichtet sind nur Kinder mit Sprachförderbedarf oder vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder.

Mit freundlichen Grüßen